

GR_GERICHTE ZK1 2015 178 vom 7. Juli 2016

GR Gerichte, 2016-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2015_178

FR: GR_GERICHTE ZK1 2015 178 du 7 juillet 2016

IT: GR_GERICHTE ZK1 2015 178 del 7 luglio 2016

Regeste

Erbbescheinigung | Berufung ZGB Erbrecht

Erwägungen

E. 22

Oktober 2010 E. 2.1.1 und 5A_257/2009 vom 26 Oktober 2009 E. 1.3; vgl. auch Entscheid der I. Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 15 59 und ZK1 15 60 vom 13. August 2015 E. 1.b). c) Bei den angefochtenen Entscheiden der Einzelrichterin des Bezirksgerichts Landquart vom 10. Dezember 2015 beziehungsweise 21. Dezember 2015 betreffend Ablehnung der Ausstellung einer Erbbescheinigung handelt es sich um abschliessende Endentscheide, welche grundsätzlich berufungsfähig sind. Die Einzelrichterin am Bezirksgericht Landquart hat in ihren Rechtsmittelbelehrungen nur die Beschwerde aufgeführt, was so nicht zutreffend ist, zumal es, wie bereits dargestellt, auf den Streitwert ankommt. Konkrete Angaben über den Wert des Nachlasses sind in den Akten nicht vorhanden. Immerhin deuten die Ausführungen der Erbgemeinschaft Z._____ im Schreiben vom 20. August 2015 (act. I/2) darauf hin, dass der Nachlass aller Wahrscheinlichkeit nach einen Wert von Fr. 10'000.-- übersteigt. Im besagten Schreiben wird von Geld für einen Hausbau gesprochen, das die Verstorbene Y._____ - eventuell als Erbvorbezug - übergeben haben soll und von der Erbgemeinschaft zurückgefordert wird. Kommt hinzu, dass die Erblasserin ledig war und keine Nachkommen hatte. Es ist somit davon auszugehen, dass es im Zu-

Seite 5 — 10 Zusammenhang mit der Erbteilung um mehr als Fr. 10'000.-- geht, so dass vorliegend die Berufungsfähigkeit gegeben ist. d) Wird das von einer Partei eingereichte Rechtsmittel falsch bezeichnet und erweist es sich, dass die Eingabe dennoch die Voraussetzungen bezüglich Form und Frist des an sich zulässigen Rechtsmittels aufweist, so nimmt das Gericht eine sogenannte Konversion vor, und zwar in dem Sinne, als dass es das falsch bezeichnete Rechtsmittel als dasjenige, welches zulässig gewesen wäre, entgegennimmt (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts von Graubünden ZK1 12 35 vom 21. August 2012 E. 1.a, mit Hinweisen; Urteil des Kantonsgerichts von Graubünden ZK2 14 40 vom 06. März 2015 E. 1.a). Wie noch zu zeigen sein wird, können die beiden fälschlicherweise als Beschwerden eingereichten Eingaben von Y._____ und X._____ als Berufungen entgegen genommen werden, zumal die an die Berufung gestellten Frist- und Formerfordernisse gewahrt werden. e) Gegen im summarischen Verfahren ergangene Entscheide hat die Berufung zuhanden der Berufungsinstanz innert zehn Tagen zu erfolgen (Art. 314 Abs. 1 ZPO). Y._____ geht davon aus, dass er die zehntägige Frist um zwei Tage verpasst hat. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die fragliche Verfügung betreffend Ablehnung der Ausstellung der Erbbescheinigung datiert vom 21. Dezember 2015. Gemäss Sen- deverfolgung wurde diese am 23. Dezember 2015 in Empfang genommen. Der letzte

Tag der 10-tägigen Frist wäre der 2. Januar 2016 gewesen. Dies war aber ein Samstag, so dass der letzte Tag auf den nachfolgenden Montag fiel (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Das Rechtsmittel von Y._____ ist somit rechtzeitig ergriffen worden. Ebenfalls fristgemäss - am 16. Dezember 2015 - reichte X._____ "Beschwerde" gegen die am 10. Dezember 2015 mitgeteilte und am 11. Dezember 2015 in Empfang genommene Verfügung der Einzelrichterin am Bezirksgericht Landquart ein. Da beide Rechtsmittel zudem den Formerfordernissen entsprechen, können sie als Berufungen entgegen genommen werden. f) Mit Berufung kann nach Art. 310 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) und die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden, womit die Kognition der Berufungsinstanz umfassend ist. 2. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann das Gericht gestützt auf Art. 125 lit. c ZPO selbständig eingereichte Klagen vereinigen. Es gilt zu beachten, dass die beiden anfechtbaren Verfügungen der Einzelrichterin am Bezirksgericht Landquart betreffend Ablehnung der Ausstellung einer Erbscheinigung dem Wortlaut nach

Seite 6 — 10 identisch sind, denselben Sachverhalt umfassen und denselben Nachlass betreffen, weshalb es sich rechtfertigt, dass die beiden Verfahren (ZK1 15 178 und ZK1 16 1) vereinigt werden und ein einheitlicher Entscheid ergeht. 3. Die Einzelrichterin am Bezirksgericht Landquart kam in ihren gleichlautenden Verfügungen gegenüber X._____ und Y._____ im Rahmen einer vorfrageweisen Auslegung des Testamentes von Z._____ zum Schluss, die Erblasserin habe verfügt, dass nach dem Ableben der Mutter und des Vaters der Verfügenden der Nachlass zwischen B._____ (Schwester) und E._____ (Bruder) geteilt werden sollte. Da E._____ vorverstorben sei und der Erbe den Erbgang im erbfähigen Zustand erleben müsse (Art. 542 Abs. 1 ZGB), um die Erbschaft erwerben zu können, falle nach dem Willen der Erblasserin somit der ganze Nachlass an die Schwester B._____, da sie nicht mehr mit ihrem Bruder teilen könne. Demgegenüber vertreten die Beschwerdeführer beziehungsweise Berufungskläger die Auffassung, dass der Anteil des vorverstorbenen E._____ an dessen Nachkommen falle und es nicht der Wille der Erblasserin gewesen sei, diese von der Erbfolge auszuschliessen. Dazu ergibt sich folgendes: a) Nach Art. 559 ZGB unter der Marginalie "Auslieferung der Erbschaft" wird den eingesetzten Erben nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung der eröffneten letztwilligen Verfügung von der Behörde auf ihr Verlangen eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage und der Erbschaftsklage als Erben anerkannt seien, wenn die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich deren Berechtigung bestritten haben. Zugleich wird gegebenenfalls der Erbschaftsverwalter angewiesen, ihnen die Erbschaft auszuliefern (Art. 559 Abs. 2 ZGB). Die sogenannte Erbscheinigung ist ein von der zuständigen Behörde ausgestelltes Dokument, das die darin aufgeführten Personen als alleinige Erben des betreffenden Erblassers ausweist. Es gibt ihnen das alleinige und ausschliessliche Recht, den Nachlass in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen (Martin Karrer/Nedim Peter Vogt/Daniel Leu, a.a.O., N. 2 zu Art. 559 ZGB; Paul Piotet, Schweizerisches Privatrecht, Erb-recht, Bd. 4, 2. Halbbd., Basel und Stuttgart 1989, § 91, S. 719). Die Erbscheinigung wird gemäss gesetzlicher Vorschrift ausdrücklich unter Vorbehalt der Ungültigkeits- und der Erbschaftsklage ausgestellt. Sie ist deshalb stets nur ein provisorischer Legitimationsausweis ohne materiellrechtliche Bedeutung für die Erbenstellung der darin erwähnten Personen. Sie soll es den prima facie berechtigt erscheinenden Erben ermöglichen, Erbschaftsgegenstände in Besitz zu nehmen und darüber zu verfügen. Die Frage der materiellen Berechtigung kann nicht die ausstellende Behörde, sondern nur das

ordentliche Gericht definitiv entscheiden

Seite 7 — 10 (PKG 2004 Nr. 23 E. 3b mit weiteren Hinweisen; PKG 2008 Nr. 3 E. 3c/bb; BGE 128 III 318 E. 2.; Martin Karrer/Nedim Peter Vogt/Daniel Leu, a.a.O., N 2 zu Art. 559 ZGB; Frank Emmel, in: Abt/Weibel [Hrsg.], Praxiskommentar Erbrecht, 3. Aufl., Basel 2015, N 2 zu Art. 559 ZGB). b) Demnach hat der angerufene, für die Ausstellung der Erbbescheinigung zuständige Richter bei unklaren oder sich widersprechenden Verfügungen diese provisorisch auszulegen und zu entscheiden, wem die Erbbescheinigung auszustellen ist und wer darin als Erbe aufzunehmen ist. Dieser Entscheidung bindet den ordentlichen Richter nicht (PKG 2004 Nr. 23 E. 3.b; Martin Karrer/Nedim Peter Vogt/Daniel Leu, a.a.O., N 32 zu Art. 559 ZGB;). Aufgrund der vorliegenden Belege sowie der Verfügungen von Todes wegen hat die Behörde im Rahmen pflichtgemässen Ermessens darüber zu befinden, ob sie die Erbenstellung als ausreichend glaubhaft erachtet (Frank Emmel, a.a.O., N 31 zu Art. 559 ZGB mit Hinweisen). Beim Testament als einseitiger, nicht empfangsbedürftiger und jederzeit widerrufbarer Willenserklärung steht der Wille des Verfügenden im Vordergrund. Die Auslegung des Testaments erfolgt daher nach dem Willensprinzip. Die Erklärung des Erblassers soll in dem wirklich von ihm gewollten Sinne wirksam werden (Alexandra Zeiter/Andreas Schröder, in: Abt/Weibel [Hrsg.], Praxiskommentar Erbrecht, 3. Aufl., Basel 2015, N 6 der Vorbemerkungen zu Art. 467 ff. ZGB; Peter Breitschmid, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar Zivilgesetzbuch II, 5. Aufl., Basel 2015, N 24 zu Art. 469 ZGB jeweils mit Hinweisen). Primäres Auslegungsmittel zur Feststellung des Willens des Verfügenden ist der Wortlaut zusammen mit dem systematischen Zusammenhang, der inneren Logik beziehungsweise der erkennbaren Leitidee der Anordnung (Peter Breitschmid, a.a.O., N 22 zu Art. 469 ZGB; Alexandra Zeiter/Andreas Schröder, a.a.O., N 14 der Vorbemerkungen zu Art. 467 ff. ZGB). Sodann wird aber als weitere Auslegungsregel die Vermutung beigezogen, dass der Erblasser sein Testament in Übereinstimmung mit dem Intestaterbrecht verfassen wollte (sogenannte goldene Regel; vgl. Alexandra Zeiter/Andreas Schröder, a.a.O., N 35 der Vorbemerkungen zu Art. 467 ff. ZGB mit Hinweisen). Anhand weiterer Anhaltspunkte, die ausserhalb der Urkunde liegen können, ist zu ermitteln, ob der Verfügende wirklich von der erbrechtlichen Ordnung abweichen wollte. Dazu gehören die Lebensverhältnisse, Gewohnheiten und Charakterzüge des Erblassers, aber auch Kontaktpersonen und das Lebensumfeld (Peter Breitschmid, a.a.O., N 27 zu Art. 469 ZGB). c) Vorliegendenfalls gibt der Wortlaut der Verfügung von Todes wegen kaum Anlass für unterschiedliche Interpretationen. Der Text wurde auf einem vorgedruckten Formular handschriftlich in Blockschrift verfasst, von der Verfügenden

Seite 8 — 10 unterzeichnet und von zwei Zeugen bestätigt. Dabei handelt es sich aber nicht um ein eigenhändiges Testament im Sinne des ZGB (Art. 505 ZGB). Der Vergleich mit der Unterschrift der Verfügenden lässt den Schluss zu, dass diese das Testament nicht eigenhändig niedergeschrieben hat, sondern eine Drittperson. Anhaltspunkte, dass dies eine ungültige Errichtungsform in L.2_____ ist, bestehen keine. Da Z._____ weder Nachkommen noch einen Ehemann hatte, setzte sie ihre damals noch lebenden nächsten Verwandten, ihre Eltern, als Erben für ihr ganzes Vermögen ein. Damit hat sie nichts anderes getan, als die gesetzliche Erbfolge gemäss Art. 458 Abs. 1 ZGB festgeschrieben. Dasselbe gilt für die weitere Anordnung im Testament für den Fall, dass die Eltern vor ihr versterben sollten. In einem weiteren Punkt hat sie nämlich für diese Situation ihre beiden Geschwister B._____ und E._____ als Ersatzerben bestimmt und damit die Regelung von

Art. 458 Abs. 3 erster Halbsatz ZGB übernommen. Weitere Anordnungen hat die Testatorin nicht getroffen. Die Einzelrichterin am Bezirksgericht Landquart hat aus dem Umstand, dass nicht nur die Eltern der Erblasserin, sondern auch ihr Bruder E._____ vor der Verfügenden verstorben sind, geschlossen, dass der ganze Nachlass an die noch lebende Schwester B._____ falle. Diese - wenn auch nur provisorische - Auslegung des Testaments greift zu kurz. Richtig ist zwar, dass B._____ die einzige überlebende der im Testament ausdrücklich bedachten Personen ist. Dies kann aber unter den gegebenen Umständen nicht zum Schluss führen, dass B._____ zur Alleinerbin wird. Zu berücksichtigen ist nämlich, dass die Erblasserin im kurzen Text des Testaments lediglich das in der Schweiz gültige Intestaterbrecht bestätigt hat. Weitere Anordnungen, welche den Schluss zuliessen, dass die Verfügende von dieser gesetzlichen Regelung bei Vorversterben gewisser im Testament aufgeführter Personen abweichen wollte, finden sich nicht. Um dies aber annehmen zu können, bedürfte es innerhalb oder ausserhalb des Testaments Anhaltspunkte dafür, dass die Erblasserin die Seite des überlebenden Geschwisters besser stellen wollte als die andere (vgl. Urteil des Bundesgerichts 5A_122/2008 vom 30. Juli 2008, E. 3.5 für den Fall eines Erbvertrages). In den Akten fehlen aber jegliche Hinweise darauf, dass Z._____ aus irgendwelchen Gründen beabsichtigt hätte, die Nachkommen ihrer Bruders E._____ leer ausgehen zu lassen. Zu Recht wirft der Berufungskläger X._____ die Frage auf, was geschehen wäre, wenn auch B._____ vorverstorben wäre. Schwerlich hätte man in diesem Fall auf den Gedanken kommen können, es sei die Absicht der Erblasserin gewesen, dass die Erbschaft nur der einen Seite der Nachkommen ihrer Geschwister zufallen solle. Vielmehr wäre automatisch angenommen worden, der Nachlass sei gemäss der gesetzlichen Vorgabe in Art. 458 Abs. 3 ZGB zu teilen.

Seite 9 — 10 d) Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass keine Gründe für die Annahme ersichtlich sind, die Erblasserin habe vom schweizerischen Intestaterbrecht abweichen wollen. Dies führt in provisorischer Auslegung des Testaments dazu, dass die Nachkommen des Bruders der Erblasserin, E._____, erbberechtigt sind und als gesetzliche Erben in die Erbbescheinigung aufzunehmen sind. 4. Hinzuweisen ist auch auf folgenden Punkt: Die Einzelrichterin am Bezirksgericht Landquart hat am 29. Oktober 2015 das Testament eröffnet und hat in ihrem Entscheid sowohl B._____ geborene _____ als auch die Neffen der Erblasserin, X._____, Y._____ und A._____ als (gesetzliche) Erben aufgeführt. In Ziffer 6 der Erwägungen wurde sodann auf die Voraussetzungen der Ausstellung der Erbbescheinigung hingewiesen. Dabei wurde unter anderem festgehalten, dass dies gemäss Art. 559 Abs. 1 ZGB an die gesetzlichen Erben frühestens nach einem Monat seit der Testamentseröffnung erfolgen könne, sofern keine Bestreitung im Sinne dieses Gesetzesartikels erfolge. Mit dieser Bestimmung wird den gesetzlichen Erben die Möglichkeit eingeräumt, die Berechtigung gewisser Erben zu bestreiten (vgl. Peter Breitschmid, a.a.O., N 9/10 zu Art. 559 ZGB). B._____ wurde damit darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie die Erbenqualität der Nachkommen ihres Bruders bestreiten könne. Eine solche Bestreitung erfolgte indessen nicht, was zumindest ein Indiz darstellt, dass selbst die Miterbin davon ausging, dass auch die Nachkommen ihres Bruders erbberechtigt sind. Die angefochtenen Verfügungen sind somit in Gutheissung der Beschwerden beziehungsweise Berufungen aufzuheben. 5. Nach Art. 95 Abs. 1 ZPO bestehen die Prozesskosten aus den Gerichtskosten (lit. a) und der Parteientschädigung (lit. b). Das Gericht entscheidet über die Prozesskosten in der Regel im Endentscheid und setzt diese von Amtes wegen fest (Art. 104 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 ZPO). Gestützt auf Art. 9 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren (BR 320.210; VGZ) erhebt das Kantonsgericht als

Berufungsinstanz eine Entscheidgebür zwischen CHF 1'000.00 und CHF 30'000.00, wobei vorliegend eine Entscheidgebür von CHF 3'000.00 erhoben wird. Da die Berufungskläger mit ihren Rechtsbegehren vollumfänglich durchgedrungen sind und die Berufungsbeklagten sich nicht ausdrücklich gegen die Ausstellung einer Erbbescheinigung zugunsten der Berufungskläger gewehrt haben, rechtfertigt es sich, die Kosten des Verfahrens dem Kanton Graubünden aufzuerlegen. Mangels Antrag werden keine ausseramtlichen Entschädigungen zugesprochen.

Seite 10 — 10 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.